

**II. Beschwerdeabteilung**  
**Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs**

**BA 2025 21**

Oberrichter St. Scherer, Abteilungspräsident  
Oberrichter P. Huber  
Oberrichter M. Siegart  
Gerichtsschreiber J. Lötscher

**Urteil vom 29. April 2025 [rechtskräftig]**

in Sachen

**A. \_\_\_\_\_ AG,**  
**Beschwerdeführerin,**

gegen

**Betreibungsamt Zug,** Gubelstrasse 22, Postfach 1258, 6301 Zug,

betreffend

Konkursandrohung

**Gestützt darauf, dass**

- die C. \_\_\_\_\_ am 25. November 2024 beim Betreibungsamt Zug die Betreuung gegen die A. \_\_\_\_\_ AG (nachfolgend: Beschwerdeführerin) für CHF 100.00 (Mahngebühr) einleitete (act. 3/1);
- am 5. Dezember 2024 der Zahlungsbefehl in der betreffenden Betreuung Nr. D. \_\_\_\_\_ der Beschwerdeführerin zugestellt wurde (act. 3/2), worauf diese Rechtsvorschlag erklärte;
- das Betreibungsamt Zug am 6. März 2025 auf das Fortsetzungsbegehren der C. \_\_\_\_\_ hin der Beschwerdeführerin die Konkursandrohung zustellte (act. 3/3 und 3/4);
- die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 10. März 2025 beim Obergericht des Kantons Zug als Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs Beschwerde gemäss Art. 17 SchKG einreichte und sinngemäss die Aufhebung der Konkursandrohung beantragte (act. 1);
- die Beschwerdeführerin zur Begründung zusammengefasst vorbrachte, sie bestreite "diese Konkursbetreuung, da die Firma bis 31. Dezember 2024 keine Mitarbeiter beschäftigt" habe, "die Konkursandrohung über nur gut CHF 200.00 als unangemessen zu bewerten" sei und die Beseitigung des Rechtsvorschlages nicht an die "GL" zugestellt worden sei;
- mit der Beschwerde gegen die Konkursandrohung nur die Zulässigkeit der Konkursbetreuung bestritten oder aber Verfahrensfehler des Betreibungsamtes gerügt werden können;
- Einreden, die den materiellen Bestand der Forderung betreffen, dagegen mit der Beschwerde nach Art. 17 SchKG nicht erhoben werden können, sondern hierfür vielmehr der Weg von Art. 85 SchKG und Art. 85a SchKG offensteht (Markus, Basler Kommentar, 3. A. 2021, Art. 160 SchKG N 6 mit Hinweisen);
- demnach die Beschwerdeführerin mit ihrer Beschwerde nicht gehört werden kann, soweit sie den in Betreuung gesetzten Forderungsbetrag bestreitet oder die Konkursandrohung als "unangemessen" bezeichnet;
- insoweit auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann;
- der weitere Einwand, die Beseitigung des Rechtsvorschlages sei nicht an die Geschäftsleitung der Beschwerdeführerin zugestellt worden, unbegründet ist;
- die C. \_\_\_\_\_ mit Veranlagungsverfügung vom 9. Dezember 2024 die Gebühr für die Mahnung vom 8. März 2024 auf CHF 100.00 festsetzte und zudem festhielt, dass der Rechtsvorschlag als definitiv aufgehoben gelte, wenn gegen diese Verfügung keine Einsprache erhoben werde (act. 3/3);
- die C. \_\_\_\_\_ diese Verfügung an die Adresse "B. \_\_\_\_\_", sandte, und hinter diesem Namen die von der Beschwerdeführerin am 2. September 2024 für alle Rechtshandlungen bevollmächtigten E. \_\_\_\_\_ und F. \_\_\_\_\_ stehen (act. 3/3 und 3/6);

- der den Rechtsvorschlag beseitigende Entscheid daher gültig an die Beschwerdeführerin zugestellt wurde und diese dagegen unbestrittenermassen keine Einsprache erhoben hat;
- die Beschwerde somit in diesem Punkt abzuweisen ist;
- es der Beschwerdeführerin im Übrigen freisteht, beim zuständigen Kantonsgericht ein Gesuch um Nachlassstundung einzureichen, wobei ein solches zu begründen ist und ihm die in Art. 293 lit. a SchKG aufgeführten Unterlagen beizulegen sind;
- das Verfahren vor der kantonalen Aufsichtsbehörde gemäss Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG grundsätzlich kostenlos ist,

**wird erkannt:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Gegen diesen Entscheid ist die Beschwerde in Zivilsachen nach den Art. 72 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) zulässig; die Beschwerdegründe richten sich nach den Art. 95 ff. bzw. 98 BGG. Eine allfällige Beschwerde ist innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheids und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Die Beschwerde hat nach Art. 103 Abs. 1 BGG in der Regel keine aufschiebende Wirkung.
4. Mitteilung an:
  - Beschwerdeführerin
  - Betreibungsamt Zug
  - C. \_\_\_\_\_

Obergericht des Kantons Zug  
II. Beschwerdeabteilung  
Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs

St. Scherer  
Abteilungspräsident

J. Lötcher  
Gerichtsschreiber

versandt am: